

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at
DVR: 4009878



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

--

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 3.500/18-024	Mag. Wiesinger	474	5. Juni 2018

Straferkenntnis

Sie haben als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 120/2016, bestellter verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen des Österreichischen Rundfunks nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 120/2016, zu verantworten, dass am 15.04.2017 im Zuge der von ca. 19:29:59 bis 19:47:18 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten Nachrichtensendung „ZIB 1“

1. durch die Unterstützung des von ca. 19:40:46 bis ca. 19:42:24 Uhr ausgestrahlten Beitrags „AUA setzt auf US-Flüge“ durch die Austrian Airlines AG (im Folgenden: AUA) unzulässigerweise eine Nachrichtensendung finanziell unterstützt; und
2. im Zuge dieses Beitrags durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf Dienstleistungen der AUA unmittelbar zur Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen angeregt wurde.

--

Tatort: jeweils in 1136 Wien, Würzburggasse 30.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

Zu 1.: § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 3 ORF-G;
zu 2.: § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 3 ORF-G;
jeweils in Verbindung mit § 9 Abs. 2 VStG.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
1. 4.500,-	Zwei Tagen	-	§ 17 Abs. 3 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
2. 3.500,-	Zwei Tagen		§ 17 Abs. 1 Z 3 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der Österreichische Rundfunk für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

800,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

8.800,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 3.500/18-024** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

1.1. Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

Ausgehend von einer Sachverhaltsschilderung eines Fernsehzusehers leitete die KommAustria mit Schreiben vom 05.05.2017 von Amts wegen ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachts ein, der Beschuldigte habe als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellter verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen des Österreichischen Rundfunks in 1136 Wien, Würzburggasse 30, zu verantworten, dass am 15.04.2017 im Zuge der von ca. 19:29:59 bis 19:47:18 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten Nachrichtensendung „ZIB 1“

1. durch die Unterstützung des von ca. 19:40:46 bis ca. 19:42:24 Uhr ausgestrahlten Beitrags „AUA setzt auf US-Flüge“ durch die Austrian Airlines AG (im Folgenden: AUA) unzulässigerweise eine Nachrichtensendung finanziell unterstützt; und
2. im Zuge dieses Beitrags durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf Dienstleistungen der AUA unmittelbar zur Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen angeregt wurde.

Der Beschuldigte wurde gemäß §§ 40 und 42 VStG zur Rechtfertigung aufgefordert. Der Österreichische Rundfunk (Generaldirektor) wurde mit Schreiben vom selben Tag entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Am 22.05.2017 teilte der Beschuldigte mit, dass er die für 24.05.2017 vorgesehene Möglichkeit zur mündlichen Rechtfertigung nicht wahrnehmen werde und stellte eine schriftliche Rechtfertigung in Aussicht.

1.2. Rechtfertigung des Beschuldigten

Mit Schreiben vom 24.05.2017 nahm der Beschuldigte zur vorgehaltenen Verwaltungsübertretung Stellung:

Richtig sei, dass er zum verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich Beauftragten für Übertretungen u.a. nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks bestellt wurde.

Der Beschuldigte führte aus, dass im gegenständlichen Fall kein Sponsorverhältnis zur AUA vorliege. Anlässlich der neuen Flüge nach Los Angeles habe die AUA von 10.04. bis 14.04.2017 zu einer Pressereise eingeladen, bei welcher die AUA den AUA-Flug für eine ORF-Redakteurin, Übernachtungen im AUA-Crewhotel sowie den Besuch von organisierten Presseevents u.a. zum gegenständlichen Thema kostenlos ermöglicht habe. Die Reise habe es auch erlaubt, Filmmaterial – auch über andere, in Kalifornien tätige, österreichische Unternehmen – anzufertigen.

Nach internen Regeln des ORF-Ethikrates bzw. des Verhaltenskodex nach § 4 Abs. 8 ORF-G gelte für die Teilnahme an Pressereisen, dass vor einer Zusage der journalistische Wert kritisch zu prüfen sei, und eine Teilnahme niemals mit einer (Berichterstattungs-) Verpflichtung verbunden sein dürfe. Weiters sei aufgrund von Erläuterungen zum Verhaltenskodex im Fall von Beiträgen in der Folge von Dienstreisen auf Einladungen darüber in den Sendungen zu informieren.

Die Berichterstattung über Langstrecken-Verbindungen der AUA seien aus Sicht des Wirtschaftsressorts der entsprechenden ORF-Fernsehinformation von Relevanz für das Publikum. Auch andere Medien hätten das ebenso eingeschätzt und insgesamt ca. 13 weitere JournalistInnen anderer Medien hätten ebenfalls an der Pressereise teilgenommen und in weiterer Folge vergleichbare Informationen bereitgestellt. Der Beschuldigte legte verschiedene Zeitungsartikel mit entsprechender Berichterstattung der Stellungnahme bei.

Die Aussage „wohin die Airline den ORF eingeladen hat“ bzw. die Teilnahme an einer Pressereise begründe kein (verbotenes) Sponsorverhältnis, sondern diene und gewährleiste Objektivität, Unabhängigkeit und

Transparenz der ORF-Berichterstattung, weil eben auf die Tatsache der Einladung zu dieser Pressereise hingewiesen worden sei.

In der Stellungnahme wurde auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (im Folgenden: VwGH) vom 23.02.2016, Ra 2015/03/0087, hingewiesen. Der VwGH habe festgehalten, dass es bei Informationssendungen im Rahmen des Objektivitätsgebots fallbezogen dazugehöre, den Hintergrund für die ZuseherInnen der Sendung eindeutig offen zu legen, ohne dass es durch die Nennung von Wirtschaftsunternehmen zwangsläufig zu verbotener kommerzieller Kommunikation komme. Der VwGH habe für die Begründung des (verpönten) Entgeltlichkeits- bzw. Sponsorverhältnisses einen „objektiven Maßstab“ verneint. Es sei daher ein konkretes Entgeltlichkeits- bzw. Sponsorverhältnis zu prüfen und die tatsächlichen Umstände zu ermitteln und zu würdigen.

Weiters wird hinsichtlich der konkreten Entgeltlichkeits- bzw. Sponsorverhältnisprüfung auf die Entscheidung des Bundeskommunikationssenats vom 25.01.2010, 611.956/0001-BKS/2010, verwiesen: *„Die Gewährung von Freikarten für Pressemitarbeiter zum Zweck der journalistischen Information entspricht einer Branchenübung und kommt unterschiedslos Pressemitarbeitern verschiedenster Medienunternehmen zugute, ohne dabei mit einer Verpflichtung zur Berichterstattung verknüpft zu sein. Daraus war nach Ansicht des Bundeskommunikationssenats daher kein synallagmatisches Verhältnis (Anm.: offenbar auf Ausstrahlung der Sendung) abzuleiten.“* Diese Entscheidung sei auf den gegenständlichen Fall anzuwenden. Die Teilnahme der Redakteurin an der Pressereise sei mit keiner (Berichterstattungs-) Verpflichtung des ORF verbunden gewesen und unterschiedslos PressemitarbeiterInnen verschiedenster Medienunternehmen zugutegekommen. Es liege kein Verstoß gegen § 17 Abs. 1 Z 3 und § 17 Abs. 3 ORF-G vor; und auch sonst sei die Sendung nicht dazu geeignet, die ZuseherInnen unmittelbar zum Kauf von Dienstleistungen der AUA durch spezifisch verkaufsfördernde Hinweise anzuregen, zumal der Zweck dieser Sendung die alleinige Information der ZuseherInnen über die neue Langstrecken-Verbindung sei.

2. Sachverhalt

Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Ausgestrahlte Sendung

Am 15.04.2017 wurde im Fernsehprogramm ORF 2 von ca. 19:29:59 bis 19:47:18 Uhr die Nachrichtensendung „ZIB 1“ ausgestrahlt.

Von ca. 19:40:46 bis ca. 19:42:24 Uhr wird der Beitrag „AUA setzt auf US-Flüge“ gesendet. Dieser wird mit folgenden Worten anmoderiert: *„Die AUA stellt sich auf ein gutes Jahr ein. 12 Millionen Passagiere werden erwartet, so viele, wie noch nie. Das hat vor allem mit Destinationen in den USA zu tun – schon jetzt macht die AUA hier ein Fünftel ihres Umsatzes und eine neue Verbindung soll das weiter ankurbeln: Los Angeles, wohin die Airline den ORF eingeladen hat.“*



Es folgt ein Beitrag über die AUA und die neue Destination nach Los Angeles. Der Beitrag wird gesprochen von B aus Los Angeles.

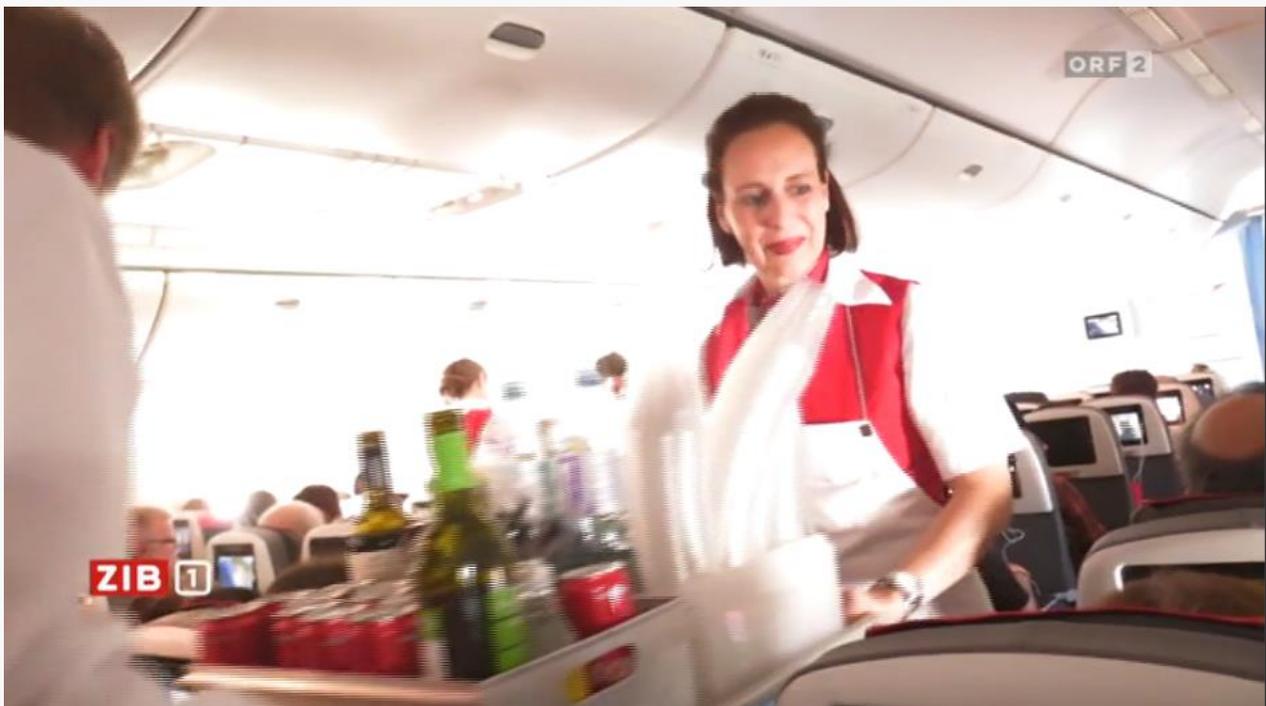


„Kurz vor dem Take-Off, also vor dem ersten Abflug des Erstflugs nach Los Angeles, die letzte Besprechung im Cockpit. Sechs Mal die Woche fliegt die AUA künftig in die sogenannte Stadt der Engel, im Sommer. Im Winterfahrplan ersetzen die Seychellen LA. Die AUA ist also an der Westküste gelandet und die USA sind für die heimische Fluglinie nach Europa der zweitwichtigste Markt. 600.000 Passagiere will man heuer zwischen Österreich und den USA hin- und herfliegen. 80.000 sollen es allein auf der Strecke Wien – Los Angeles sein. Nächstes Jahr sollen ein oder zwei weitere Langstreckenziele dazukommen. Vielleicht San Francisco und Kapstadt.“

In einem Interview innerhalb des Beitrags kommt C, Finanzvorstand der AUA, zu Wort: *„San Francisco wäre die zweite Destination an der amerikanischen Westküste, insofern hätte das einen gewissen Charme.“*

Aber wir werden uns am Ende des Tages sehr, sehr genau ansehen, und wir sehen uns auch andere Alternativen an.“

Dann spricht wieder B: „Fest steht, im nächsten Jahr wird eine neue Boeing 777 gekauft. Eben für den Ausbau der Langstrecke. Dafür sollen 150 neue Flugbegleiter und Piloten eingestellt werden. Auf allen Langstreckenflügen soll es dann auch eine neue Passagierklasse geben. Ein Mittelding aus Business und Economy. Dafür werden 15 Millionen Euro locker gemacht. Für die „Triple Seven“ nochmals 60 Millionen, Geld das die AUA aber auch erst verdienen muss.“ Während der letzten Sätze werden großflächig Bilder von der Durchführung des Services durch das Bordpersonal sowie aus dem Innenraum eines Flugzeuges, augenscheinlich der Business-Class, gezeigt. Beispielhaft hierfür zwei Ausschnitte um ca. 19:42:05 und ca. 19:42:17 Uhr:



2.2. Beschuldigter

Der Beschuldigte ist Mitarbeiter der Abteilung Recht- und Auslandsbeziehungen des ORF und wurde vom ORF mit Schreiben vom 18.03.2016 für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 VStG zum verantwortlichen Beauftragten, sachlich begrenzt für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 ORF-G mit Ausnahme des § 38 Abs. 1 Z 6, 9 und 10 ORF-G sowie mit Ausnahme des § 38 Abs. 1 Z 7 ORF-G, sofern der Geschäftsführer der zuständigen Tochtergesellschaft nach VStG haftet, für den gesamten Bereich des ORF bestellt.

Die KommAustria geht von einem Jahresbruttogehalt von XXX Euro aus.

Der Beschuldigte ist für eine minderjährige Tochter sorgepflichtig.

Über den Beschuldigten wurden bisher keine Verwaltungsstrafen nach dem ORF-G rechtskräftig verhängt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Sendungsablauf gründen sich auf die vorliegende und im Akt befindliche Aufzeichnung der Sendung. Der Sachverhalt wurde vom Beschuldigten nicht weiter bestritten.

Die Feststellungen zur Bestellung des Beschuldigten als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Beauftragten ergeben sich aus dem zitierten Schreiben des ORF vom 18.03.2016. Die Feststellungen, dass bisher keine Verwaltungsstrafen nach dem ORF-G über den Beschuldigten verhängt wurden, ergeben sich aus den Verwaltungsakten der KommAustria.

Der Beschuldigte hat im gegenständlichen Verfahren seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse bzw. allfällige Sorgepflichten gegenüber der Behörde nicht offen gelegt.

Der Beschuldigte hat jedoch in dem bei der KommAustria durchgeführten Verfahren zur Geschäftszahl KOA 1.850/18-011 im Zuge seiner Vernehmung hinsichtlich seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfälliger Sorgepflichten bekannt gegeben, dass er für eine minderjährige Tochter (zwei Jahre) sorgepflichtig sei. Weiters sei er Eigentümer eines Grundstückes in Perchtoldsdorf, wobei der Wert der Liegenschaft bei rund XXX Euro liege. Allerdings bestünden ein Veräußerungs- und Belastungsverbot und entsprechende Bankverbindlichkeiten in Bezug auf eine Eigenheimerrichtung.

Bezüglich seines Einkommens gab der Beschuldigte im vorhin genannten Verfahren zur Geschäftszahl KOA 1.850/18-011 an, dass er im Jahr 2016 rund XXX Euro brutto verdient habe. Weiters gebe es geringfügige Einkünfte aus Nebentätigkeiten iHv ca. XXX Euro bis XXX Euro. Über eine allfällige Tragung von Verwaltungsstrafen durch den Dienstgeber gebe es keine wirksame Vereinbarung, sondern es komme auf eine Beurteilung im Einzelfall an. Es bestehe allerdings durchaus eine in Aussicht gestellte Leistungskomponente (Bonus) für die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben des verantwortlich Beauftragten.

Die Feststellung zum Jahresbruttogehalt beruht daher auf den Angaben des Beschuldigten. Dabei geht die KommAustria von folgenden Anhaltspunkten aus:

Da der Beschuldigte mit Schreiben vom 18.03.2016 unterjährig zum verantwortlichen Beauftragten bestellt wurde, ist anzunehmen, dass hinsichtlich der Angabe des Jahresgehalts für 2016 der Gehaltsbestandteil für die Tätigkeiten als verantwortlicher Beauftragter lediglich aliquot berücksichtigt wurde. Weiters ist davon auszugehen, dass zwischenzeitlich eine Gehaltserhöhung stattgefunden hat, da die Angaben des Beschuldigten zum Jahresgehalt das Jahr 2016 betreffen. Die KommAustria geht daher von einem Jahresbruttogehalt des Beschuldigten von ca. XXX Euro aus.

Weiters geht die KommAustria davon aus, dass bei einem Unternehmen wie dem ORF, bei dem es regelmäßig zu Übertretungen im Bereich der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten kommt, allenfalls verhängte Verwaltungsstrafen vom Unternehmen getragen werden. Dieser Ersatz ist unter

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 Abs. 1 Z 1 lit a EStG) zu subsumieren (vgl. etwa VwGH 23.05.1984, Zl. 83/13/0092, 25.02.1997, Zl. 96/14/0022, mwN), sodass davon auszugehen ist, dass verhängte Verwaltungsstrafen die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beschuldigten im Zusammenhang mit der Strafbemessung nicht beeinträchtigen.

Die Feststellung zur Sorgepflicht des Beschuldigten beruht auf den Angaben des Beschuldigten.

4. Rechtliche Würdigung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie das Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-G. Auch gemäß § 35 ORF-G obliegt der KommAustria als Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über den ORF.

4.2. Rechtsgrundlagen

§ 38 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 in der zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretung maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 120/2016, lautet auszugsweise:

„Verwaltungsstrafen

§ 38. (1) *Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 58 000 Euro zu bestrafen, wer – soweit die nachfolgend genannten Bestimmungen auf seine Tätigkeit Anwendung finden – nach diesem Bundesgesetz ein Programm veranstaltet, einen Abrufdienst anbietet oder sonst ein Online-Angebot bereitstellt und dabei*

[...]

2. § 13 Abs. 4, § 13 Abs. 1 bis 6, § 14 Abs. 1, 3 bis 5 und 9 oder den §§ 15 bis 17 zuwiderhandelt

[...]“

§ 1a ORF-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. *Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet*

[...]

11. Sponsoring, wenn ein nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten, in der Produktion von audiovisuellen Werken oder von Hörfunkprogrammen oder -sendungen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.“

§ 17 ORF-G lautet auszugsweise:

„Sponsoring

§ 17. (1) *Gesponserte Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:*

- 1. Ihr Inhalt und bei Fernseh- oder Hörfunkprogrammen ihr Programmplatz dürfen vom Sponsor auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit in Bezug auf die Sendungen angetastet werden.*

2. Sie sind durch den Namen oder das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen am Anfang oder am Ende eindeutig als gesponserte Sendung zu kennzeichnen (Sponsorhinweise). Sponsorhinweise während einer Sendung sind unzulässig. Das Verbot von Sponsorhinweisen während einer Sendung gilt nicht für die Einblendung von Hinweisen während der Übertragung von Veranstaltungen sowie während deren Wiederholung oder zeitversetzter Ausstrahlung, sofern der Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften keinen Einfluss auf die Platzierung der Hinweise haben und hierfür weder unmittelbar noch mittelbar ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erhalten.
3. Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen, anregen.

(2) Sponsoring von natürlichen oder juristischen Personen, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen, für die kommerzielle Kommunikation gemäß § 13 oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, ist untersagt. Beim Sponsoring durch Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen umfasst, darf auf den Namen oder das Erscheinungsbild des Unternehmens hingewiesen werden, nicht jedoch auf bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.

(3) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht im Sinne von Abs. 1 finanziell unterstützt werden.

[...]“

4.3. Zum objektiven Tatbestand

Die KommAustria geht davon aus, dass es sich bei der Sendung „ZIB 1“ um eine Nachrichtensendung iSd § 17 Abs. 3 ORF-G handelt, die nicht im Sinne von Abs. 1 finanziell unterstützt, d.h. iSd § 1a Z 11 ORF-G gesponsert werden darf. Dieser Einordnung wird vom Beschuldigten auch nicht widersprochen.

Weiters geht die KommAustria angesichts der in der Anmoderation getätigten Aussage „*wohin die Airline den ORF eingeladen hat*“ davon aus, dass seitens des Unternehmens AUA ein Beitrag zur Finanzierung des gegenständlichen Beitrags und damit eines Sendungsteils der Sendung „ZIB 1“ mit dem Ziel der Förderung des Namens, der Marke, des Erscheinungsbildes, der Tätigkeit oder der Leistung des Unternehmens geleistet wurde.

Der Beschuldigte führte in seiner Stellungnahme aus, dass die AUA im Rahmen einer Pressereise den AUA-Flug für eine ORF-Redakteurin, Übernachtungen im AUA-Crewhotel sowie den Besuch von organisierten Presseevents u.a. zum gegenständlichen Thema kostenlos ermöglicht habe. Dass die AUA einen Teil der Kosten dieser Reise getragen hat, wurde daher im Rahmen der Stellungnahme des Beschuldigten nicht abgestritten, sondern – im Gegenteil – bestätigt. Das Argument, die Reise habe es auch erlaubt, Filmmaterial auch über andere, in Kalifornien tätige, österreichische Unternehmen anzufertigen, ist für die Beurteilung des gegenständlichen Sachverhalts irrelevant.

Der ORF hat sich daher zumindest einen Teil der Kosten für die Teilnahme an dieser Reise – dem Erstflug bzw. einer solchen Präsentation – erspart, den er sonst durch den Einsatz eigener Mittel aufbringen hätte müssen (vgl. zur Ersparnis eigener Kosten des Rundfunkveranstalters durch Leistungen eines Dritten schon grundlegend BKS 01.06.2005, 611.009/0016-BKS/2005). Daher handelt es sich um einen Beitrag zur Finanzierung iSd § 1a Z 11 ORF-G. Aufgrund der Aussage in der Stellungnahme, die Reise habe es erlaubt, Filmmaterial anzufertigen, ist offenkundig, dass die Sendung nur aufgrund der Unterstützung durch die AUA zustande kam.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des VwGH zum Vorliegen von kommerzieller Kommunikation ist das Vorliegen des Beitrags zur Finanzierung eines Werkes als Voraussetzung des Sponsorings gemäß § 1a Z 11 ORF-G an einem objektiven Maßstab zu messen. Es kommt gerade nicht darauf an, ob eine konkrete Vereinbarung zwischen dem ORF und der AUA geschlossen wurde, die sich bereits auf die konkrete Sendung bezieht. Entscheidend ist demnach nicht, ob die Beteiligten für die Förderung des Namens, der Marke, des Erscheinungsbildes, der Tätigkeit oder der Leistungen des Unternehmens ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vereinbart haben, sondern ob es sich um eine Tätigkeit handelt, die nach der Verkehrsauffassung üblicherweise gegen Entgelt erfolgt (vgl. u.a. VwGH 27.01.2006, Zl. 2004/04/0114; VwGH 19.11.2008, 2005/04/0172). In Anwendung dieses objektiven Maßstabes geht die KommAustria davon aus, dass ein solcher Beitrag mit Erwähnungen bzw. Darstellungen von Dienstleistungen in einer Sendung, wie sie vorliegend zu Gunsten der Dienstleistungen der AUA vorgenommen wurden, üblicherweise gegen Entgelt erfolgt; dies umso mehr dann, wenn wie vorliegend auch verkaufsfördernde Hinweise vorkommen (vgl. dazu gleich).

Hinzukommt, dass von einer entsprechenden Erwartungshaltung der AUA hinsichtlich einer dieser Pressereise nachfolgenden Berichterstattung ausgegangen werden kann. Wie in der Stellungnahme erwähnt, ist es auch zu einigen Folgeberichten in Printmedien gekommen. Dem Vorbringen in der Stellungnahme, dass diese neue Langstrecken-Verbindung jedenfalls eine interessante Information für die ZuseherInnen sei und dies andere Medien ebenso eingeschätzt hätten, ist entgegenzuhalten, dass Printmedien kein Maßstab für die Beurteilung nach ORF-G sind (siehe auch die eigene Regelung des § 26 MedienG). Ob die konkreten Printmedien uU gegen § 26 MedienG verstoßen haben, ist im gegenständlichen Fall weder zu beurteilen noch relevant. Vorliegender Sachverhalt ist einzig aufgrund des ORF-G zu beurteilen.

Bezugnehmend auf die Aussagen in Stellungnahme bezüglich dem objektiven Maßstab ist zu sagen, dass die referenzierte Entscheidung des Bundeskommunikationssenates (im Folgenden: BKS) vom 25.01.2010, 611.956/0001-BKS/2010, im vorliegenden Fall nicht einschlägig ist. Diese Entscheidung des BKS betrifft einen zum gegenständlichen Fall nicht vergleichbaren Sachverhalt. Im Fall vor dem BKS ging es um Freikarten zur Sonderausstellung „Hirsche weltweit“ im Jagdmuseum Schloss Stainz bzw. zur Theateraufführung „Käthchen von Heilbronn“ und zur Theateraufführung „Nix wie weg“ im Schauspielhaus Graz. Hier handelte es sich um Freikarten bzw. Pressekarten zu an sich öffentlich zugänglichen Veranstaltungen, d.h. jeder beliebige Dritte konnte sich durch Kauf einer Eintrittskarte Zugang zur konkreten Veranstaltung verschaffen.

Im gegenständlichen Fall lud die AUA jedoch spezifisch Medienunternehmen zu einer Pressereise ein. Es wurde eine spezifische Presseeinladung ausgesprochen und eine auf die teilnehmenden Unternehmen zugeschnittenen Pressereise angeboten. Es handelt sich daher um keine der Allgemeinheit zugängliche Veranstaltung, zu deren die Presse eine Ermäßigung erhalten hat. Im Gegenteil, die Allgemeinheit konnte an dieser Pressereise nicht teilnehmen, sondern nur bestimmte Medienunternehmen. Das Ziel der AUA war somit zweifelsfrei die zumindest mittelbare Förderung ihrer Dienstleistungen, sei es in Form von Berichterstattung über das Unternehmen oder Erwähnung des Unternehmens in einer Sendung.

Grundsätzlich ist es nicht verboten, Sendungen finanziell zu unterstützen bzw. unterstützen zu lassen. Dies gilt jedoch nicht bei Nachrichtensendungen iSd § 17 Abs. 3 ORF-G. Hier wollte der Gesetzgeber durch das Verbot a priori ausschließen, dass in Nachrichtensendungen Informationen auch mit absatzfördernder Wirkung vorkommen. Der Sinn der Gesetzesbestimmung des § 17 Abs. 3 ORF-G ist die Freihaltung von Nachrichtensendungen von jeglichen wirtschaftlichen Interessen.

Daher geht die KommAustria von der Verletzung der Bestimmung des § 17 Abs. 3 ORF-G aus, wonach Nachrichtensendungen nicht im Sinne von Abs. 1 finanziell unterstützt, d.h. iSd § 1a Z 11 ORF-G gesponsert werden dürfen.

Gemäß § 17 Abs. 1 Z 3 ORF-G dürfen gesponserte Sendungen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen,

anregen.

Die KommAustria vertritt die Auffassung, dass durch den gegenständlichen Beitrag unmittelbar zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der AUA angeregt wird. Durch die Aussage „Sechs Mal die Woche fliegt die AUA künftig in die sogenannte Stadt der Engel, im Sommer. Im Winterfahrplan ersetzen die Seychellen LA“ wird das umfangreiche Leistungsangebot der AUA besonders herausgestrichen, wobei der Zuseher zusätzlich auf das Alternativangebot im Winter aufmerksam gemacht wird, womit der Anreiz, die Dienstleistungen der AUA auch in diesem Zeitraum in Anspruch zu nehmen, gesteigert werden soll. Das Leistungsangebot wird weiters durch die Aussagen „Fest steht, im nächsten Jahr wird eine neue Boeing 777 gekauft. Eben für den Ausbau der Langstrecke. Dafür sollen 150 neue Flugbegleiter und Piloten eingestellt werden“ und „Auf allen Langstreckenflügen soll es dann auch eine neue Passagierklasse geben. Ein Mittelding aus Business und Economy. Dafür werden 15 Millionen Euro locker gemacht. Für die „Triple Seven“ nochmals 60 Millionen,...“ qualitativ bewertet und hervorgehoben, da dem potentiellen Kunden nahegelegt wird, dass er mit dem neuesten und modernsten Fluggerät reisen kann, wobei speziell für die Ausweitung des Leistungsangebotes Investitionen getätigt wurden bzw. werden. Auch mit dem Hinweis auf eine neue „Zwischenklasse“ erfolgt ein spezifischer Leistungsvergleich mit anderen Fluglinien, bei denen es nur die Auswahl zwischen Business und Economy gibt, wobei dem potentiellen privat reisenden Kunden durch diese Aussage nahegelegt wird, dass er ein attraktives Produkt über der Economy-Klasse aber unter dem (auch preislich deutlich teureren) Business-Produkt, das typischerweise im Geschäftsverkehr gebucht wird, in Anspruch nehmen wird können. Dazu kommt, dass während dieser Aussagen ansprechende Bilder vom geräumigen Platzangebot im Innenraum eines Flugzeugs – augenscheinlich der Business-Class – und dem Bordservice der AUA gezeigt werden.

Insgesamt wird durch diese spezifischen verkaufsfördernde Hinweise auf Dienstleistungen der AUA unmittelbar zur Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen des Sponsors angeregt.

4.4. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten iSd § 9 Abs. 2 VStG

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt bzw. auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt.

Der Österreichische Rundfunk ist als Stiftung öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 ORF-G) eine juristische Person. Da mit dem Beschuldigten ein verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks bestellt wurde, entfällt insoweit die Verantwortlichkeit der zur Vertretung nach außen Berufenen. Der Beschuldigte ist daher im Sinn des § 9 Abs. 2 VStG ein verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Beauftragter.

4.5. Zum Verschulden des verantwortlichen Beauftragten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Bei den festgestellten Verstößen gegen § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 3 sowie § 17 Abs. 1 Z 3 ORF-G handelt es sich um sogenannte „Ungehorsamsdelikte“, zu deren Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und zu dessen Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Es liegt daher am Beschuldigten, mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen, widrigenfalls aufgrund der gesetzlichen Vermutung des § 5 Abs. 1 VStG von schuldhaftem Verhalten in der Schuldform der Fahrlässigkeit auszugehen ist. Auch § 9 VStG fordert von der Verwaltungsbehörde zu untersuchen, ob dem im fraglichen Fall Verantwortlichen eine der in § 5 VStG festgesetzten Schuldformen angelastet werden kann (vgl. BKS 02.06.2010, GZ 611.009/0013-BKS/2010). Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von

sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Dazu bedarf es der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, Zl. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH Zl. 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, Zl. 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Hinblick auf das Vorliegen eines Kontrollsystems ist insbesondere zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Stellungnahme das Vorliegen des objektiven Tatbestandes bestritten wurde und daher nicht anzunehmen ist, dass – ausgehend von der vertretenen Rechtsansicht – entsprechende Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der verletzten Bestimmungen vorgenommen wurden.

Zwar hat der Beschuldigte im Rahmen seiner Einvernahme im Verfahren zur Geschäftszahl KOA 1.850/18-011 bzgl. des Vorliegens eines Kontrollsystems angegeben, dass er das Kontrollsystem seines Vorgängers in der Funktion als verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks (vgl. etwa die diesbezüglichen Feststellungen im Straferkenntnis der KommAustria vom 21.09.2016, KOA 3.500/16-030, bestätigt mit Erkenntnis des BVwG vom 03.04.2017, Zl. W247 2138245-1/030) fortführe, jedoch hat der Beschuldigte in seiner Stellungnahme nicht dargelegt, wieso – trotz Vorliegens eines „funktionierenden Kontrollsystems“ – die Übertretung nicht verhindert werden konnte. Die gesetzliche Schuldvermutung des § 5 Abs. 1 VStG bleibt demnach aufrecht.

4.6. Zur Strafbemessung

Die Strafbemessung hat sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu bewegen. Dieser reicht gemäß § 38 Abs. 1 ORF-G bis zu einem Betrag von EUR 58.000,-. Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG, idF BGBl. I Nr. 33/2013, trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu folgendes aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt

war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei Raschauer/Wessely [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141; VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229; VwGH 10.12.2001, 2001/10/0049).

Dies ist hier nicht der Fall: Die Untersagung an den ORF, gesponserte Sendungen mit spezifisch verkaufsfördernden Hinweisen auszustrahlen, soll unter anderem die kommerzielle Ausrichtung von Programmen verhindern und stellt die diesbezügliche Regelung in einem bedeutenden Maß eine den privaten Konkurrenten zu Gute kommende Einschränkung der Werbeerlösmöglichkeiten des ORF dar. Zuletzt steht das Verbot der unmittelbaren Anregung zu Kauf etc., insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise, gegenüber den Programmtegeltpflichtigen durchaus auch in einer wechselseitigen Beziehung zur „Gegenleistung“ der öffentlichen Finanzierung. Diese durch die Strafvorschrift geschützten Rechtsgüter werden durch die begangene Verwaltungsübertretung in einem nicht unerheblichen Ausmaß beeinträchtigt, sodass der objektive Unrechtsgehalt der Tat nicht als bloß geringfügig eingestuft werden kann. Insofern ist davon auszugehen, dass ein typischer Fall der Verletzung der Vorschrift des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 3 ORF-G vorliegt. Verstärkt wird diese Sichtweise vom Verbot des § 17 Abs. 3 ORF-G, der Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information von gegliederten wirtschaftlichen Interessen frei halten soll. Diese Bestimmung ist noch strenger als die des § 17 Abs. 1 Z 3 ORF-G. Ein Absehen von der Strafe ist daher gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ausgeschlossen. Auch andere Strafausschließungsgründe liegen nicht vor.

Erschwerungsgründe gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 33 StGB liegen keine vor.

Als Milderungsgrund ist gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 34 Z 2 StGB zu berücksichtigen, dass gegen den Beschuldigten bisher keine Verwaltungsstrafen gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 iVm den Werbebestimmungen der §§ 13 bis 17 ORF-G rechtskräftig verhängt worden sind und die KommAustria auch nicht feststellen konnte, dass gegen den Beschuldigten andere Verwaltungsstrafen verhängt wurden (absolute Unbescholtenheit).

Der Beschuldigte hat im Rahmen seiner Stellungnahme keine Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht von der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur iZm dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiellrechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, Zl. 95/02/0174). Der Strafbemessung wird aus den unter Punkt 3 genannten Gründen ein Jahresbruttoeinkommen des Beschuldigten in Höhe von ca. XXX Euro zu Grunde gelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des

Ermessens im Sinne des Gesetzes zu folgendem Ergebnis:

Hinsichtlich der Verletzung des § 17 Abs. 3 ORF-G durch Ausstrahlung einer gesponserten Nachrichtensendung geht die KommAustria davon aus, dass - unter Berücksichtigung der Ausstrahlungszeit und der Sendungsart – mit einem Betrag von EUR 4.500,- das Auslangen gefunden werden kann. Die verhängte Geldstrafe liegt am untersten Ende des Strafrahmens des § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G, der bis EUR 58.000,- reicht.

Hinsichtlich der Verletzung des § 17 Abs. 1 Z 3 ORF G durch Ausstrahlung einer gesponserten Sendung mit spezifisch verkaufsfördernden Hinweisen erachtet die KommAustria einen Beitrag von EUR 3.500,- für adäquat. Diese Strafe liegt ebenfalls am untersten Ende des Strafrahmens des § 38 Abs. 1 Z 2 ORF G, der bis EUR 58.000,- reicht.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Die von der Behörde unter Bedachtnahme der angeführten Gründe festgesetzte Geldstrafe befindet sich am untersten Ende des Strafrahmens. Gleiche Überlegungen haben zur Verhängung der Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen geführt.

4.7. Haftung des ORF

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der ORF für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

4.8. Verfahrenskosten

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 3.500/18-024 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind

<https://www.rtr.at/amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)